

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.092.743

Wien, am 7. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Jänner 2021 unter der Nr. **9446/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Taxifreifahrten für Mitarbeiter der Regierungsbüros im Jahr 2021“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- *Wurde von Ihrem Ressort für das Jahr 2021 ein Vertrag mit einem Wiener Taxiunternehmen zur Beförderung Ihrer Mitarbeiter abgeschlossen?*
- *Wenn ja, wann wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
- *Wenn ja, für welchen Zeitraum wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
- *Wenn ja, mit welchem Unternehmen wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
- *Wenn ja, wie lauten die exakten Vereinbarungen für diesen Vertrag?*

Zur Beförderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentraleitung des Bundesministeriums für Inneres besteht ein Rahmenvertrag der Bundesbeschaffungsgesellschaft. Ergänzend wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen.

**Zu den Fragen 6 bis 9 und 18:**

- *Wie viele Taxikarten, Taxigutscheine, Businesskarten und Ähnliches wurden Ihrem Ressort zur Verfügung gestellt?*
- *Welchen Mitarbeitern Ihres Ressorts wurden die Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches zur Verfügung gestellt?*
- *Wer waren die Benützer Ihres Ressorts dieser Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches für das Jahr 2021?*
- *Unter welchen Voraussetzungen durften Ihre Mitarbeiter die Taxigutscheine, Businesskarten und Ähnliches benützen?*
- *Sehen Sie hier in Zukunft Einsparungspotential?*

In der Zentraleitung des Bundesministeriums für Inneres stehen 17 Großkundenkarten in Verwendung. Taxifahrten stehen allen Bediensteten nach dienstlichen Erfordernissen zur Verfügung und wurden nach dienstlichen Erfordernissen in Anspruch genommen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es nicht möglich, alle Benutzerinnen und Benutzer für den genannten Zeitraum anzugeben. Die Erhebung der Einzelfahrten würde einen zu großen Verwaltungsaufwand verursachen, da die Karten zu einem großen Teil nicht Personen, sondern Organisationseinheiten zugewiesen sind.

Schon bisher durften Taxis nur dann in Anspruch genommen werden, soweit dies dienstlich unbedingt erforderlich war und keine anderen adäquaten Möglichkeiten zur Verfügung stand. Dies gilt auch zukünftig. Es wird aber der Aufwand regelmäßig überprüft und die jeweils sinnvoll erscheinenden Maßnahmen getroffen, um ihn nachhaltig zu reduzieren.

**Zu den Fragen 10 bis 15:**

- *Wurde die Verwendung der Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches überprüft?*
- *Wenn ja, wie wird die Verwendung der Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches überprüft?*
- *Wenn ja, welche Dienststelle Ihres Ressorts kontrolliert allfällige Taxiabrechnungen auf deren dienstliche Ursache?*
- *Gab es im Jahr 2021 Fälle, wo Taxikarten, Taxigutscheine, Businesskarten und Ähnliches für dienstfremde und private Zwecke genützt wurde?*
- *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden für dieses Verhalten der betroffenen Mitarbeiter gezogen?*

- *Können Sie ausschließen, dass diese Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches von Ihren Mitarbeitern abgerechneten Taxifahrten für private Zwecke missbraucht wurden?*

Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches werden im Bundesministerium für Inneres nur an einen ausgewählten, zahlenmäßig eingeschränkten und verantwortungsbewussten Personenkreis ausgegeben, wobei dieser Personenkreis im Zuge der Geschäftsführung solche Tätigkeiten für das Bundesministerium für Inneres zu erledigen haben, die regelmäßig oder sinnvollerweise mit Einsatz dieser Gutscheine oder Karten beglichen werden.

Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt („Vieraugenprinzip“) und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Weiters unterliegt die Gebarung der Kontrolle der Buchhaltungsagentur und des Rechnungshofs. Jede einzelne der Ausgaben wird durch den jeweiligen Vorgesetzten auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Einhaltung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Bundeshaushaltsverordnung 2013) geprüft.

Die Kontrolle erfolgt durch den jeweiligen Vorgesetzten sowie im Rahmen des quartalsweisen Budgetcontrollings. Es gab keine dienstfremde und private Verwendung, die dienstfremde und private Nutzung von Taxikarten würde eine Verletzung der Dienstpflichten darstellen. Allfällige Konsequenzen wären disziplinar-, dienst-, bzw. zivilrechtlicher Art.

**Zu den Fragen 16 und 17:**

- *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches im Jahr 2021 entstanden? (Bitte um genaue Auflistung der Kosten)*
- *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches bezogen auf die einzelnen Nutzer*
  - a. nach Bediensteten des Ressorts entstanden?*
  - b. nach den jeweiligen Bediensteten des Ministerbüros entstanden?*
  - c. nach den jeweiligen Bediensteten eines allfälligen Staatssekretariates entstanden?*

Die Gesamtkosten für Taxifahrten betragen im Jahr 2021 € 6.044,33.

Eine Aufgliederung auf die einzelnen Bediensteten oder Organisationseinheiten ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Gerhard Karner



